

geltenden Preisstandes gemäß den Rechtsvorschriften zu ermitteln.

(3) Die Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber erfolgt bei der Vorbereitung von Investitionen nach Bestätigung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung, bei der Vorbereitung von Modernisierungen und Instandsetzungen nach Abschluß der Vorbereitung auf der Grundlage der durch die Hauptauftraggeber erteilten Rechnung.

(4) Die Vergütung für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber erfolgt bei der Durchführung nach Übergabe des fertiggestellten nutzungsfähigen Vorhabens[^] Teilvorhabens oder Objektes bzw. nach Übergabe der fertiggestellten nutzungs-

fähigen Leistungen auf der Grundlage der durch die Hauptauftraggeber erteilten Rechnung.

§5

Diese Anordnung tritt am 1. November 1983 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1983

Der Minister für Bauwesen

I., V.: Martini
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Vergütungssätze für die Tätigkeit der Hauptauftraggeber bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen des komplexen Wohnungsbaues (außer Rekonstruktionen) sowie weiterer Investitionen

Vergütungssätze

Bezugsbasis	Schwierigkeitsstufe I		Schwierigkeitsstufe II		Schwierigkeitsstufe III	
	Vorbereitung	Durchführung	Vorbereitung	Durchführung	Vorbereitung	Durchführung
Mio M	%	%	%	%	%	%
bis 0,1	1,36	0,64	1,56	0,73	1,77	0,82
0,3	1,11	0,47	1,28	0,54	1,45	0,61
0,6	0,85	0,37	0,98	0,43	1,11	0,48
1,0	0,68	0,31	0,78	0,37	0,88	0,41
2	0,51	0,28	0,59	0,32	0,66	0,37
5	0,37	0,26	0,43	0,29	0,49	0,33
15	0,21	0,23	0,25	0,26	0,28	0,30
50	0,11	0,23	0,13	0,26	0,14	0,30
100	0,09	0,23	0,11	0,26	0,13	0,30
200	0,08	0,23	0,09	0,26	0,10	0,30
ab 200	0,07	0,23	0,08	0,26	0,09	0,30

Zwischenwerte sind zu interpolieren.

Erläuterung zu vorstehender Tabelle

1. Bezugsbasis für die Ermittlung der Vergütung ist der mit der Grundsatzentscheidung bestätigte Gesamtaufwand für das Investitionsvorhaben.
Der unter Berücksichtigung der Schwierigkeitsstufe laut Tabelle ermittelte Vergütungssatz für das Vorhaben ist der Berechnung der Vergütung für alle Teilvorhaben, Objekte und Leistungen einheitlich zugrunde zu legen.
2. Die Zuordnung der Investitionsvorhaben zu den Schwierigkeitsstufen ist wie folgt vorzunehmen:

Schwierigkeitsstufe I:

Investitionskomplex mit überwiegend mehrgeschossigem Wohnungsbau und Einzelvorhaben als Neubauten auf unbebautem Gelände;

Schwierigkeitsstufe II:

Investitionskomplexe und Einzelvorhaben wie Schwierigkeitsstufe I, aber auf teilweise bebautem Gelände oder bei schwierigen topographischen und hydrologischen Verhältnissen; Investitionskomplexe mit überwiegend mehr als 6-geschossiger Bebauung, Gebäude mit mehr als 6 Geschossen, gesellschaftliche Zentren;

Schwierigkeitsstufe III:

Investitionskomplexe und Einzelvorhaben als Neubauten in innerstädtischen Gebieten oder in Gebieten mit umfangreicher Altbebauung, Lückenschließungen, repräsentative gesellschaftliche Einrichtungen wie Hotels, Warenhäuser, Kulturbauten, Wiederaufbau historischer Gebäude.

Mit den Vergütungssätzen sind abgegolten:

1. Vorbereitung
 - 1.1. Prozeßleitung und Koordinierung
 - 1.1.1. Anlaufberatung zur Investitionsvorbereitung
 - 1.1.2. Abstimmungen mit den zuständigen Staatsorganen, den Partnern der Auftraggeber- und Auftragnehmerseite und weiteren Partnern
 - 1.1.3. Vorbereitung von Entscheidungen
 - 1.1.4. Durchsetzung und Kontrolle des Terminablaufes der Vorbereitung
 - 1.1.5. Information und Rechenschaftslegung gegenüber den örtlichen Räten sowie den Investitionsauftraggebern
 - 1.1.6. Ständige Kontrolle der Einhaltung der staatlichen Aufwandsnormative